

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1848-1849)**

Heft 38

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 22. September.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12 $\frac{1}{2}$ Bg., für 6 Monate 25 Bg. franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28 $\frac{1}{2}$ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Seid wachsam, stehet fest im Glauben, handelt männlich und seid stark.

1. Kor. 16, 13.

Denkschrift

der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 5. Dezember 1848.

Durch die von des Königs Majestät unter dem 5. Dezember vorigen Jahres dem Lande verliehene Staatsverfassung ist die katholische Kirche in Preußen bezüglich ihrer äußern Verhältnisse zum Staate in eine neue, wesentlich veränderte Stellung eingetreten. Die dadurch herbeigeführte neue Gestaltung berührt zu wichtige Interessen und greift unmittelbar, oder mittelbar zu tief in das Leben der katholischen Kirche ein, als daß sie nicht die lebhafteste Theilnahme aller ihrer Bekenner in Preußen hätte erregen sollen. Insbesondere aber mußte sie die ungetheilte Aufmerksamkeit der unterzeichneten katholischen Bischöfe in hohem Grade in Anspruch nehmen. Ihre zweifache Stellung, sowohl zum Staate, wie als Würdenträger der katholischen Kirche, machte es ihnen zur unabweißlichen Pflicht, die neuen, die religiösen Angelegenheiten ordnenden Verfassungsartikel eben so gewissenhaft, wie unbefangen in's Auge zu fassen, deren Bestimmungen in ihrem Inhalte und ihrer praktischen Anwendung sich vollkommen klar zu stellen, und ihre Verfahrungsweise sofort darnach zu bemessen. Eine dèßfallige gründliche Prüfung führte alsbald zu dem Ergebnisse, daß den gerechten Forderungen der katholischen Kirche nicht in allen Richtungen beruhigende Rechnung getragen sei. Auf der einen Seite sind nämlich durch das

neue Staatsgrundgesetz wesentliche Freiheiten und Rechte der katholischen Kirche, welche ihr seit langer Zeit in der drückendsten Weise verkümmert waren, wieder zur Anerkennung gebracht worden. Diese Anerkennung haben daher die katholischen Bischöfe mit dem katholischen Theile der Nation in der neuen Verfassung mit dankbarer Freude begrüßt und es zugleich für ihre heilige Pflicht erachtet, die der katholischen Kirche freigegebenen Befugnisse in ihrem ganzen ungeschmälernten Umfange ohne Verzug in Besitz zu nehmen und sie sofort zur Ausführung zu bringen. Auf der andern Seite aber sahen sie ihre gerechten Hoffnungen keineswegs erfüllt, indem die neue Verfassung in einigen ihrer Bestimmungen die unüberäußerlichen Rechte der katholischen Kirche schwer beeinträchtigt. Hierzu kam überdies noch der Umstand, daß alsbald nach der Veröffentlichung des neuen Staatsgrundgesetzes in ganz unerwarteter Weise Deutungen kund wurden, welche dahin zielen, die in demselben auf das Klarste und Bestimmteste festgestellten kirchlichen Rechte und Freiheiten wieder zu schmälern und zu beschränken. — Alles dieses muß die katholischen Bischöfe mit Besorgniß erfüllen, da sie sich nicht verhehlen können, daß darin nur eine Quelle zahlloser Verwicklungen und beklagenswerther Kämpfe gegeben sei, deren endliche Ausgleichung sie nach dem langen, weder dem Staate noch der Kirche ersprißlichen Zwiespalte so lebhaft ersehnt haben, und deren bedauerlicher, aber nach Lage der Dinge unausbleiblicher Fortsetzung sie sich um so weniger entziehen könnten, als ihnen mit dem Bewußtsein ihrer schweren

amtspflicht, die Rechte ihrer Kirche wahren zu müssen, auch die Zuversicht auf jene Verheißung einwohnt, mit welcher der göttliche Stifter der Kirche bis ans Ende der Zeiten mit ihr zu sein versprochen hat. Die katholischen Bischöfe dürfen und können nicht zugeben, daß die ihrer Kirche kraft ihrer Stiftung angeborenen und darum unveräußerlichen Rechte und Freiheiten in irgend einer Weise ihr vorenthalten oder geschmälert werden. Indem sie daher öffentlich erklären, daß sie die in der neuen Staatsverfassung wieder zur Anerkennung gebrachten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche annehmen und sie in ihrem ganzen Umfange festhalten, legen sie zugleich gegen jede in das Staatsgrundgesetz aufgenommene, jene Rechte und Freiheiten gefährdende Bestimmung, so wie gegen jeden Versuch, die darin gewährten Befugnisse durch angebliche Erläuterungen wieder einzugrenzen, feierliche Verwahrung ein. Sie sind sich dabei bewußt, daß sie hierin für ihre Kirche nichts verlangen, als was ihr zur vollen Sicherung und Förderung ihres naturgemäßen Lebens und Wirkens gebührt. In einem verfassungsmäßig freien Staate kann und darf die katholische Kirche nicht verfassungsmäßig unfrei sein; sie muß vielmehr das Vollmaß ihrer Freiheit und Selbstständigkeit staatsgrundgesetzlich in Anspruch nehmen, und sie wird ihre hohe Sendung zur Wohlfahrt des Staates nur um so segensreicher erfüllen, je mehr ihr derselbe in der unbeschränkten Gewährung ihrer naturgemäßen freien Wirksamkeit gerecht wird.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend haben daher die katholischen Bischöfe das neue Staatsgrundgesetz in seinen die Kirche berührenden Bestimmungen ins Auge gefaßt und fühlen sich gedrungen, als Ergebnis ihrer Prüfung folgende, vor allen übrigen in Betracht kommende Hauptpunkte aufzustellen.

An die Spitze der gewährten Bewilligungen stellen die katholischen Bischöfe die durch eine Reihe älterer feierlicher Staatsverträge und andere landesherrliche Zusagen allzeit unverletzlich geachtete und nunmehr wiederholt in dem neuen Staatsgrundgesetze festgestellte neue Gewähr für den unveränderten, seit vielen Jahrhunderten behaupteten Bestand der römisch-katholischen Kirche als moralischer Person und aller ihrer damit zusammenhängenden Rechte und Befugnisse, und sprechen dafür ihren gefühlten Dank aus.

Das andere, nicht minder wichtige, der Kirche freigegebene Recht, ihre Angelegenheiten — die äußern wie die innern — ohne hevormundende Ueberwachung und ohne Hemmung durch fremde Einmischung, selbstständig und mit freier Selbstbestimmung nach den eigenen Zwecken der Entsündigung und Heiligung der Welt schaffend, einrichtend und leitend, zu ordnen und zu verwalten, begrüßten die Bischöfe mit besonderer Freudigkeit und nahmen davon um

so rascher Besitz, als ihm die übelberathene Politik der letzten Jahrhunderte vielfach solche, stets enger sich schließende Schranken gezogen hatte, deren bedauerlicher Druck nicht selten für das kirchliche Wirken und Gedeihen eben so hemmend, wie zerstörend geworden war.

Mit der Beseitigung jener Schranken und dem Wegfall des so fruchtbar und ohne Grenzen dehnbar gewordenen Placets umfaßt nun diese der Kirche wieder zurückgegebene Selbstständigkeit in der Richtung nach Innen die freie Anordnung aller gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen der katholischen Feste, der Fast- und Abstinenztage, die Errichtung neuer kirchlicher Aemter, so wie die Beibehaltung und Aufnahme kirchlicher Congregationen, je nach dem kirchlichen Bedürfnisse und im Einklange mit den kanonischen Satzungen, ferner die ungehinderte Bekanntmachung aller oberhirtlichen Erlasse, der päpstlichen sowohl als der bischöflichen, und ebenso die freie Besetzung aller kirchlichen Aemter — sohin die freie Wahl der Bischöfe und Weihbischöfe, die freie Besetzung der Dom- und Stiftsstellen, und die freie Ernennung der bischöflichen Generalvikare, Offiziale, Räte, Dechanten und sonstiger bischöflichen Verwaltungsbeamten, sowie der Pfarrer und anderer Seelsorgsgeistlichen, zu welchen bisher die staatliche Genehmigung oder Bestätigung ist gefordert worden.

Diese freie Aemterbesetzung nehmen aber die katholischen Bischöfe, der Staatsgewalt gegenüber, auch mit Wegfall des Präsentations- und des Ernennungsrechtes auf den Grund der nämlichen, der Kirche zugesprochenen Selbstständigkeit, und der in den Artikeln 14 und 15 der neuen Staatsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowohl ihrem Geiste, als ihrem klaren Wortlaute nach, in Anspruch, wie sich dieses durch eine nähere Darlegung des eigentlichen Sachverhaltes als vollkommen begründet darthut.

Es sind nämlich bezüglich der bisheran von dem Staate bei der Besetzung kirchlicher Aemter, namentlich Pfarr- und anderer Seelsorgsstellen, ausgeübten Betheiligung zweierlei fiskalische Präsentations- und Ernennungsrechte wohl zu unterscheiden: das eine, welches der Staat in Folge der Säkularisation der Bisthümer, Stifter, Klöster und Abteien in Anspruch nahm, und das andere, welches auf einem jedesmaligen besondern kanonischen Titel durch Fundation beruht.

Seit der Säkularisation hat die Staatsgewalt das Patronatsrecht, und mit ihm das Präsentations- oder Ernennungsrecht, für sich ohne kirchlichen Rechtstitel in Anspruch genommen und ausgeübt, als verstände sich das von selbst. Wurde die Frage nach dem Grunde jener in Anspruch genommenen Rechte erhoben, so wurde Verschiedenes angegeben. Bald wurde behauptet, die Staatsgewalt habe jene Rechte deshalb erlangt, weil sie Nachfolger der aufge-

hobenen Anstalten geworden sei, und bald wurde vorgegeben, sie sei dadurch in deren Besitz gekommen, weil mit dem Erwerbe der Güter der aufgehobenen kirchlichen Anstalten auch alle früheren Rechte derselben in ihre Hand übergegangen seien. Es ist aber weder das Eine, noch das Andere in Wahrheit begründet. Das Patronat- und Präsentationsrecht, welches die aufgehobenen kirchlichen Anstalten besaßen haben, stand den betreffenden Stiften, Kapiteln und Klöstern, sowie den einzelnen Dignitaren und Prälaten, Bischöfen, Aebten, Präpsten, Dechanten und Anderen nur als solchen zu: es war ein kirchliches Patronatrecht (*jus patronatus ecclesiasticum*), sohin immer nur ein persönliches (*jus patronatus personale*), nicht reales (*jus patronatus reale*), ein auf den Gütern, als solchen, haftendes, und konnte daher nur von einer kirchlichen Person als solcher, und nie von dem Güterbesitzer ausgeübt werden. Daß dem also sei, weist die Spezialgeschichte nach, so weit sie reicht, und also lag es in der Natur des Entstehens dieser Rechte. Sie haben bald in der Fundation und bald in der Inkorporation ihren Ursprung, und konnten an die kirchliche Anstalt oder Würde nur als kirchliche übergehen. Mit jenen kirchlichen Anstalten und Personen ist daher auch dieses Recht erloschen, wie das Geschlechts- oder Familienpatronat (*jus patronatus gentilitium*) mit dem Geschlechte erlischt, und dasselbe konnte so wenig an Dritte wie durch Erbfall übergehen, als dieses die kirchliche Würde gekonnt hätte, oder als die dieser kirchlichen Würde anhaftenden bischöflichen, oder gleichsam bischöflichen Jurisdiktionsrechte an die neuen faktischen Besitzer jener Güter übergegangen sind. In der Bestimmung: „die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifte, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über,“ gibt der § 36 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 selbst an, welcher Art Rechte jener aufgehobenen Anstalten übergehen sollten. Es waren keine andere, als solche, die mit den Grundstücken, Kapitalien und Einkünften gleichartig sind; es waren dingliche und auf Dinge sich beziehende, zugleich, wie Grundstücke, Grundrenten und Kapitalien, gegen dingliche und zeitliche Güter veräußerliche, nicht aber kirchliche und geistige Rechte (*spiritualia*), die nicht gegen dingliche und zeitliche Güter veräußerlich sind, von welcher Art das Patronat-Recht ist. Dazu kommt noch, daß der Reichsdeputations-Hauptschluß unter allen Umständen lediglich nur rein weltliche Rechte und nur solche übertragen konnte, welche nicht von dem geistlichen Charakter und von der kirchlichen Würde abhängig und ihnen anhaftend waren. Diese hatten schon mit der Aufhebung jener Anstalten und mit dem Aufhören der kirch-

lichen Würden ebenfalls aufgehört, oder vielmehr sie sind, da Säkularisation selbst nur ein thatfächlicher, bloß durch die Uebermacht der weltlichen Gewalt einseitig hervorgerufener Zustand war, der kanonisch nicht zu Recht bestand, erst mit dem Tode ihrer letzten rechtmäßigen Inhaber erloschen. Die Behauptung und Ausübung dieses Patronat-Rechtes von Seiten des Staates trug daher von Anfang an keine innere Rechtfertigung in sich, sondern war zu der eben vorausgegangenen gewaltsamen Säkularisation eine neue Gewaltthat des Stärkern gegen den Schwächern, die in und mit dem Verlaufe der Zeit keinen Rechtstitel gewinnen und zu wahrer Rechtsbeständigkeit nicht gelangen konnte. Sie war und blieb niemals etwas anderes, als eine faktische Usurpation.

Statt jener aufgehobenen kirchlichen Anstalten haben nun die Fürsten die Kirche verschiedentlich, mehr oder minder angemessen, dotirt; allein diese Dotation ist keine solche, welche nach den kanonischen Grundbedingungen und rechtlich ein Patronat begründen könnte. Ihr geht vorerst das eine Grunderforderniß, daß die Dotation ein Ausfluß der Liberalität gegen die Kirche, ein an dieselbe dargegebenes Geschenk sein muß, durchaus ab, da sie nur die Erfüllung einer mit jenen Gütern überkommenen und ihnen anhaftenden Rechtsverpflichtung war. „Alle Güter der fundirten Stifte, Abteien und Klöster“ so bestimmt der § 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses — „deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden, beibehalten werden.“ Ueber diese Verpflichtung, welche nie in Abrede gestellt, sondern wiederholt anerkannt worden ist, erklären die vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 15. Dezember vorigen Jahres veröffentlichten „Erläuterungen“ zu den in der Verfassungs-Urkunde über Religion und Unterrichtswesen enthaltenen Bestimmungen mit Recht: „deshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhle verhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörenden Institute übernahm.“ Ebenso war die Dotation der verschiedenen Pfarrkirchen nur die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, die für Rheinland und Westphalen auf der angeführten Bestimmung, für die übrigen Theile der Monarchie aber auf andern speziellen Rechtstiteln in Folge der Säkularisation beruhet. Die vom Staate auf Grund

aller jener Verpflichtungen geleistete Dotation war daher lediglich die Abtragung einer demselben rechtlich aufliegenden Schuld, und so wenig der Schuldner durch Heimzahlung seiner Verpflichtung sich ein anderes damit nicht verbundenes Recht, seinem Gläubiger gegenüber, erwerben kann, so wenig konnte dieses der Staat der Kirche gegenüber. Auch geht jener Dotation noch eine zweite Grundbedingung dadurch ab, daß sie nicht aus dem Eigenthum des Dotators (*ex propriis*), wie das Kirchenrecht vorschreibt, sondern eigentlich und in Wahrheit nur aus dem Kirchenvermögen selbst enthoben und bestritten worden ist. Der Staat war darin in keinem Sinne Wohlthäter gegen die Kirche, und derselbe konnte sonach auch daraus keinen Rechtstitel gewinnen. Aus allem dem ist es daher klar, daß jeder von Seite des Staates für die Behauptung des von ihm beanspruchten Rechtes vorgegebene Grund überall nicht haltbar und sohin das angesprochene Recht selbst in seiner Wurzel nichtig ist.

Es ist daher nur eine natürliche Pflicht der Kirche und ihrer Bischöfe, der ferneren Ausübung des fiskalischen Präsentationsrechtes als einer ungerechten Dienstbarkeit (*servitus*) entschieden entgegen zu treten, und sie namentlich jetzt für immer abzuwehren, wo nach ihrer Ueberzeugung auch das rechtlich begründete Präsentations- und Ernennungsrecht des Staates durch die neue Verfassung vollständig und ausdrücklich aufgehoben ist.

(Fortsetzung folgt.)

Schreiben des kathol. Vereins Deutschlands an den hochwürdigen Episkopat in Deutschland.

Der hochwürdigste Episkopat Deutschlands hat inmitten der hochwichtigen Berathungen, zu welchen Hochderselbe im Oktober v. J. in der Stadt des heil. Kilian zusammengetreten, und im Drange aller der Arbeiten, deren herrliche Ergebnisse die Gläubigen aller Diözesen deutscher Zunge mit so frohem Jubel begrüßt haben, auch dem katholischen Vereine Deutschlands seine oberhirtliche Aufmerksamkeit zugewendet und, von den ehrfurchtsvoll unterbreiteten Satzungen desselben Einsicht nehmend, dem Vereine in dem huldvollen Schreiben d. d. Würzburg 14. November 1848 die anerkennende und ermunternde Versicherung ausgesprochen, daß die versammelten hochwürdigsten Herren Bischöfe dem von dem katholischen Verein erstrebten schönen Zwecke ihre Mitwirkung und ihr Gebet gerne widmen würden. Die in diesen Tagen zu ihrer zweiten Generalversammlung dazhier in Breslau zusammengetretenen Abgeordneten des Ver-

eins erkennen es daher als eine heilige Pflicht, dem hochwürdigsten Episkopate ihren tiefgefühlten Dank ehrfurchtsvoll auszusprechen, welchem wir einen geziemendern Ausdruck nicht geben zu können glauben, als durch die feierliche Versicherung, daß der katholische Verein Deutschlands in treuer Festhaltung an den von dem hochwürdigsten Episkopat gebilligten Satzungen stets und überall, wie es katholischen Männern geziemt, nur in treuer Ergebenheit und herzlichster Pietät gegen die hochverehrten Träger der kirchlichen Autorität das Ziel seiner Wirksamkeit zu verfolgen bedacht sein werde. Wandelnd und wirkend unter dem Schutze und der Fürbitte der seligsten Jungfrau, welche wir zur Schutzpatronin des Vereins erkoren haben, und unter dem apostolischen Segen, welchen inmittelst auch der Vater der Christenheit, unser glorreicher Paps Pius IX. d. d. 10. Febr. d. J. dem Vereine im Hinblick auf jene Satzungen zu ertheilen geruht hat, und unterstützt durch die oberhirtliche Mitwirkung und das fromme Gebet unseres hochwürdigsten Episkopates dürfen wir uns der frohen Hoffnung hingeben, daß Gott es dem katholischen Vereine Deutschlands werde gelingen lassen, sich als ein seiner Kirche nützlich Werkzeug zu bewähren. Wie könnten wir aber der erleuchteten Versammlung zu Würzburg gedenken, ohne uns zugleich durchdrungen zu fühlen von dem wärmsten Danke für die dort von unserm hochwürdigsten Episkopate gefaßten und in der daselbst erlassenen Denkschrift ausgesprochenen Beschlüsse; und von dem lebendigen Bedürfnisse, diesen unsern Dank auszudrücken, insbesondere für alles dasjenige, was unsere treuen Oberhirten über das göttliche unveräußerliche Recht der Kirche auf Erziehung und Unterricht so überzeugend und würdig ausgesprochen und als Norm ihres Verfahrens verkündet haben. Und wie möchte unserm Dank wieder ein besseres, ein kirchlicheres Wort ziemen, als die ehrfurchtsvolle Versicherung, daß der katholische Verein Deutschlands es sich zur Aufgabe gestellt, mit allen ihm zu Gebot stehenden rechtlich erlaubten Mitteln zur Ausführung jener in Würzburg gefaßten Beschlüsse mitzuwirken und namentlich auch die, wie wir mit hoher Freude zu vernehmen gehabt, dort in Aussicht genommenen Maßregeln zur Herstellung einer katholischen Universität kräftigst zu unterstützen. Der gehorsamst Unterzeichnete, mit dem ehrenvolle Auftrage der Generalversammlung beglückt, das Organ der hier dargelegten Gesinnungen des katholischen Vereins Deutschlands zu sein, erlaubt sich zugleich den ehrfurchtsvollen Ausdruck seiner tiefsten Verehrung.

Breslau, 12. Mai 1849. Ganz gehorsamster Diener
Dr. Moriz Lieber, Präsident der zweiten Generalversammlung des katholischen Vereins Deutschlands.

Verurtheilung von Rosmini's, Gioberti's und Ventura's Schriften.

DECRETUM.

Feria III, die 30 maii 1849.

Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium a SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO PIO PAPA IX, sanctaque Sede apostolica indici librorum pravae doctrinae, eorumdemque proscriptioni expurgationi, ac permissioni in universa Christiana Republica praepositorum et delegatorum, habita Neapoli ex speciali ejusdem SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI jussu damnavit et damnat, proscribitque, vel alias damnata atque proscripta in indicem librorum prohibitorum referri mandavit et mandat opera, quae sequuntur.

Delle Cinque piaghe della santa Chiesa, trattato dedicato al Clero catholico etiam con appendice di due Lettere sulla elezione de Vescovi e Clero e Popolo, et

La Costituzione secondo la Giustizia sociale, con uno appendice sulla unita d'Italia. Di Antonio Rosmini Serbati. — Decret. 30. maii 1849. Auctor laudabiliter sese subjicit.

Il Gesuita moderno, per Vincenzo Gioberti Decret. eod.

Discorso funebre pei morti di Vienna, recitato il giorno 27 novembre 1848, nell'insigne chiesa di S. Andrea della Valle dal Rmo P.D. Gioacchino Ventura. Cum Introduzione e Protesta dell' autore. Decret. eod.

Itaque nemo cujuscumque gradus et conditionis praedicta opera damnata atque proscripta, quocumque loco et quocumque idiomate, aut in posterum edere, aut edita legere, vel retinere audeat, sed locorum ordinariis aut hereticae pravitate inquisitoribus ea tradere teneatur sub poenis in indice librorum vetitorum indictis.

Quibus SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO PIO PAPA IX per me infra scriptum de speciali ejusdem sanctissimi mandato Pro-secretarium relatis, SANCTITAS SUA decretum probavit et promulgari praecepit. In quorum fidem, etc.

Datum Cajetae die 6. junii 1849.

J. A. CARD. BRIGNOLE, Praefectus.

Loco † sigilli. Petrus GIANNELLI, pro-secret.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Aargau. Im August starb zu Stein bei Sedingen der dasige Pfarrer Meinrad Ginter, geboren 31. März 1779 zu Lauffenburg, 1805 zu Konstanz zum Priester geweiht, seit 1812 Kuratkaplan zu Ittenthal, seit 1822 Pfarrer zu Stein.

— Bern. Der hochw. Hr. Bischof hat für die katholische Pfarrei von Röschenz im Laufenthal den Hrn. Scholer, Sohn des Notars Scholer, zum Seelsorger gewählt u. die Regierung von Bern hat diese Wahl bestätigt. Der „Bern. Verffr.“ nennt den Gewählten einen „Jesuiten“, der im Jesuitenkollegium zu Freiburg und in der Propaganda zu Rom gebildet und im „jesuitischen“ Seminar zu Mailand zum Priester geweiht worden sei. Natürlich jammert der „Verffr.“ sehr über diese „jesuitische Wahl.“

— Luzern. Den 8. September starb in Eich Hr. Pfarrer Züllli, welcher dieser Pfarrgemeinde 47 Jahre lang mit Eifer und Hingebung vorgestanden war. Die Thränen seiner Pfarrkinder ehren ihn im Grabe.

Der „Eidgenosse“ erklärt uns einmal, in Nr. 75, was es heiße, mit den Jesuiten affiliirt zu sein. „Die Affiliation,“ sagt er, „bezeichnet das Verhältniß zwischen Vater und Sohn.“ Und aus diesem Grunde bricht er den Missionsvereinen den Stab, weil, „die Jesuiten die Gründer, die Urheber, die Väter dieser Bruderschaften sind.“ Wenn also die Jesuiten im Kanton Luzern eine Armenanstalt gegründet hätten, so müßte sie folgerichtig, ungeachtet die Leitung der Anstalt und die Verwaltung ihres Vermögens von den Jesuiten ganz unabhängig geworden, wegen der Affiliation, d. h. weil die Jesuiten die Väter, die Anstalt die Tochter ist, aufgehoben werden, so wohlthätig sie übrigens auch sein möchte! — Wenn man diese Vereine Korporationen — nennt, die vom Staate nicht gutgeheißen worden, so kann man das Gleiche von andern Vereinen sagen, die deswegen nicht aufgelöst werden. Daß sie „mit kirchlicher Genehmigung“ eingeführt worden, soll das etwa ihre Unerlaubtheit oder Schädlichkeit beweisen? Ist, sich zum Gebete und zum Empfang der hl. Sakramente vereinigen, etwas Staatsgefährliches, das eine katholische Regierung nicht dulden darf? Und wenn diese Vereine nicht mehr fortexistiren dürfen, hat die Regierung das Recht, über ihren Fond zu verfügen? — Wenn endlich die Affiliation obigen Sinn hat, wie konnte sie denn als Vorwand zur Vertreibung der Ursulinerinnen gebraucht werden? Da sind ja die Jesuiten nicht Väter und nicht Gründer, indem der Orden der Ursulinerinnen seinen Ursprung nicht ihnen, sondern der Angela von Brescia verdankt und zwar

zu einer Zeit, wo die Gesellschaft Jesu kaum im Beginne war.

— Freiburg. Der Hochwürdigste Bischof Marilley hat von Divonne aus ein Kreisschreiben an seinen Klerus gerichtet. Wir werden dasselbe in der nächsten Nummer mittheilen.

— St. Gallen. Der unlängst angekündete philosophische Lehrkurs an der Kantonschule in St. Gallen wird am 1. November eröffnet werden. Hr. Greith übernimmt selbst den Unterricht in den spezifisch-philosophischen Fächern, Logik, Metaphysik u. s. w.; Hr. Prof. Leby lehrt die Geschichte; Hr. Rektor Brühwyler liest griechische und römische Klassiker und Hr. Dr. E. v. Gonzenbach (Bruder des Hrn. alt-Staatschreibers) lehrt Rechtsphilosophie; Hr. Professor Buchegger deutsche Literatur; Hr. Bibliothekar Leonhard Gmür Aesthetik und Kunstgeschichte; die H. Buser und Deike übernehmen den Unterricht in der höhern Mathematik, Hr. Prof. Aschbach hält Vorträge über Physik und Chemie. In den neuen Sprachen, im Zeichnen, im Gesang und andern Musikfächern können die Studirenden, wenn sie es wünschen, bei den resp. Professoren der drei Abtheilungen der Kantonschule unentgeltlich Unterricht genießen.

— Solothurn. Am 21. August hielt die Geistlichkeit des Landkapitels Buchsgau zu Eggerkingen ihre Kapitelsversammlung. In ihr wurde an die Stelle des verewigten Herrn Pfarrers Schär Herr Franz Joseph Tschan, Pfarrer von Fenthal, zum Kapitelssekretär ernannt. Außer der Rechnungsrevision und andern laufenden Geschäften wurde ein Gesamtbericht über die Thätigkeit der Pastorkonferenzen der drei Regiunklein des Kapitels seit der letzten Kapitelsversammlung vorgelesen.

— In der vorletzten Nummer der Kirchenzeitung wurde der plötzliche Tod des Hochw. Hrn. Domherrn P. Gluz-Ruchti angezeigt. Von schätzbarer Hand sind nun der Redaktion folgende Notizen über den Hingeshiedenen zugekommen:

„Herr Domherr Peter Gluz-Ruchti, der am 3. September eines plötzlichen Todes starb, ward am 5. Sept. 1791 zu Solothurn geboren. Sein Vater war der als Landammann der Schweiz (1805) und Schultheiß des Kantons Solothurn (1814—1831) wohlbekannte Peter Gluz-Ruchti; ein väterlicher Oheim war der geistreiche und gelehrte Abt Ambrosius von St. Urban; ein anderer war Probst des Chorberrnstiftes zu Solothurn u. Koadjutor des Bischofs von Basel und ein dritter Probst des Stiftes zu Schönenwerth. — Nachdem der Selige seine Studien im Kollegium seiner Vaterstadt vollendet, erhielt er den 24. August 1816 zu Freiburg vom Bischof Jenni die Priesterweihe und 1817 ein Kanonikat am Kollegiatstifte zu Solothurn. Als das neue

Bisthum Basel gegründet worden, war er längere Zeit als Direktorista der neuen Diözese thätig, und leitete die Kandidaten des Priesteramtes zur Vorbereitung auf die heiligen Weihen an. Seine Lieblingsbeschäftigungen waren die Heraldik und die Genealogie der solothurnischen Bürgergeschlechter. Er sammelte eine reichhaltige, historisch merkwürdige Wappensammlung und beschäftigte sich bis zu seinem Tode mit unermüdlicher Ausdauer mit dem Ausmalen und Zusammenstellen eines Wappen- und Bürgerbuches der Stadt Solothurn. Wer seinen Eifer für das Gute, seine kirchliche Gesinnung, sein gutes Herz und seine im Stillen geübte Wohlthätigkeit gegen Nothleidende näher kennen lernte, bewahrt ihm Achtung und Liebe auch über das Grab. **Requiescat in pace!**“

— Das „Echo vom Jura“ schreibt: „Dem Vernehmen nach soll der Regierungsrath beschlossen haben, den Kantonsrath anzufragen, ob die erledigte Domherrnstelle zu besetzen sei oder nicht.“

Den 3. schlug der Blitz bei einem furchtbaren Gewitter Abends 7 Uhr in den Kirchturm zu Hochwald, jedoch ohne zu zünden; er fuhr neben der Uhr vorbei den Perpendikel hinab, dann zum Thurm hinaus, und zum Chorfenster, das er gänzlich zerstörte, in die Kirche hinein, wo er sich endlich, nachdem er noch die Lamperie der Chorstühle zertrümmert, in die Erde senkte. Indessen ist der Schaden nicht so beträchtlich.

— Schwyz. (Eingesandt.) Von den aus Luzern verwiesenen Ursulinerinnen sind diesen Frühling zwei nach Amerika abgereist. Drei, und zwar die Jüngsten, sind verflohenes Jahr nach Schwyz berufen worden, wo ihnen die Mädchenschulen übergeben wurden. — Durch ihre Kenntnisse, ihre Sanftmuth und ihre wahrhaft mütterliche Liebe zu den Kindern haben sie schon das erste Jahr nicht nur die Herzen der Kinder sondern auch der Eltern für sich eingenommen, und viel Gutes gewirkt. Die Endprüfungen, den 27., 28. und 29. August fielen zur vollkommensten Zufriedenheit aller Anwesenden aus. Um seine vollkommene Zufriedenheit auszudrücken und die Lehrerinnen, Kinder und Eltern noch mehr aufzumuntern, veranstaltete der Löbl. Schulrath eine sehr zweckmäßige Schlussfeier, die den 2. Sept. in der Pfarrkirche von Schwyz stattfand, und bei welcher die Geistlichkeit, der Erziehungsrath nebst einer großen Menge des Volkes gegenwärtig waren. Der Hochw. bischöfl. Kommissarius bestieg die Kanzel, und hielt eine der Feier angemessene Rede; worauf die Vertheilung der Preise und Zeugnisse erfolgte. Den Schluß der Festlichkeit machte ein feierlich abgesetzenes Te Deum, zum Zeichen, daß man Alles Gute dem Herrn zuschreibe, und in Allem ihm die Ehre gebe.

— Einsiedeln. Den 8. und den 9. d. war

der Zubrang der Pilger außerordentlich groß, obschon auch diesesmal das Ausland noch nicht stark repräsentirt war. Man zählte in jenen zwei Tagen etwa 8000 Kommunionen. Viele Wallfahrer fanden nur mit Mühe oder gar keine Aufnahme mehr in den Häusern, was hier ein seltener Fall ist. Kaum waren diese Volksmassen am 10. wieder verschwunden, so erschienen in den letzten Tagen wieder neue, um das Fest der Engelweihe hier zu feiern. Diesmal waren es meistens Ausländer, darunter auch viele Badenser, welche den Gnadenort besuchten. Das feierliche Früh- amt hielt den 14. der Hochw. Abt von Einsiedeln, das Hoch- amt dagegen und die Vesper der Hochw. Abt von Rheinau. Am Morgen predigte Herr KammererENZLER, Pfarrer in Arth, Nachmittags S. Pater Ulrich Christen von Einsiedeln, welche beide von der großen Menge Zuhörer mit großer Aufmerksamkeit angehört wurden. Abends wurde die Prozession mit Beleuchtung in gewohnter Weise gehalten. Sie war vom ruhigsten Wetter begünstigt, und die feierliche Stille und Andacht, welche unter den Tausenden, die sich da aus so verschiedenen Gegenden versammelt hatten, herrschte, war auch diesmal wieder sehr ergreifend.

(Pilger.)

— Tessin. (Aus einem Briefe des hochw. Hrn. Klau- sener, Pfarrer in Boseo*), im Bezirk Valle-Maggia.) „Ich bin bis jetzt, Gottlob, gesund; meine Geschäfte sind nicht übel gegangen, und ich sehe mit meinem Pfarrgemeindlein in gutem Vernehmen. Alle Sonn- und Feiertage predige ich, halte Christenlehre und habe Beicht zu hören. Das Gemeindlein zählt ungefähr 400 Seelen; die Häuser stehen alle nahe um die Kirche herum und keines ist weiter als 5 Minuten davon entfernt. Desto entfernter ist das Dörflein von andern Ortschaften; die Wege sind mühsam, steinig und bergig; im Winter ereignet es sich bisweilen, daß man wochenlang keinen Ausweg hat. Wir sind von hohen, steilen Bergen rings umschlossen; die Vegetation ist gering, es wächst etwas Roggen, Kohl, Rüben und Kartoffeln und gedeiht erst spät zur Reife. Die Leute halten Ziegen, Schafe und wenig und kleines Rindvieh; das wenige Heu muß mit vieler Mühe an den Bergabhängen gesammelt werden. Wiesen haben sie nur wenige und magere. — Zur Sommerszeit ziehen die jungen Männer aus, um als Maurer etwas zu verdienen; nebst dem Wenigen, das für den Verkauf von einigem Vieh und etwas Butter eingeht, ist dieses das einzige Geld, das zu uns kommt. Die Lebensmittel tragen die Leute auf ihrem Rücken 3, ja 9 Stunden weit herbei. Fehlen die Kartoffeln, so leiden

*) Dieses Dorf liegt in dem wilden Caverna- oder Bosco-Thale, 4270 F. ü. M., und ist von hohen Bergen so umschlossen, daß man fast drei Monate keine Sonne sieht. Die Einwohner sprechen, mitten unter Italienern, deutsch.

D. R.

Menschen und Vieh den langen Winter hindurch große Noth.

„Indessen befinde ich mich wohl unter diesem Völklein, und der liebe Gott hat mir ein wahres Mitleid für das- selbe eingeflößt, und wenn mir im Kanton Luzern oder Zug ein vortheilhafter Platz angetragen würde, wie es seit meinem Hiersein auch schon geschehen ist, ich könnte es nicht über mich bringen ihn anzunehmen, es wäre denn, daß ich diese guten Leute mit einem recht braven Geistlichen zu ver- sorgen wüßte. — Ich will ausharren mit Gottes Beistand, und für das Glück und das Heil des armen Völkchens mein Möglichstes thun. Der größere Theil desselben schenkt mir Liebe und Hochachtung, zeigt alle Anhänglichkeit an mich und thut für mich, was in seinen Kräften liegt. Wohl giebt es auch rohe und unbändige Menschen unter ihnen, weil die Pfarrei seit einiger Zeit vernachlässigt worden, und wie ein verwildeter Garten geworden ist. . . .

„Letzten Winter hatte mir die Gemeinde die Mädchenschule übertragen (die Knabenschule wird wälsch [italienisch] gehalten); aber es ist nun ein Dekret von der Regierung gekommen, daß alle Schulen wälsch gehalten werden und folglich meine Mädchenschule aufhören solle.

„In Mailand fand ich edelmüthige Wohltäter für meine arme Kirche, und der Hochw. Bischof von Como hat mich reichlich beschenkt.“

— Waadt. Der Nouv. Vaud. meldet: Die Pfar- rer der kath. Gemeinden des Bezirks von Echallens, so wie die an den vereinzelt, tolerirten katholischen Kirchen in andern Theilen des Kantons haben sämmtlich sich ge- weigert, das vom Staatsrath an seine Mitbürger gerichtete Bettagsmandat von den Kanzeln zu verlesen und statt des- sen eine von ihnen selbst redigirte Ermahnung zur Buße u. substituirt. Es geschah dieß in Folge von Verhaltungsbe- fehlen, die sie von der geistlichen Administration ihrer Diö- zese erhielten. Ueberdieß berufen sie sich auf einen alten Ge- brauch zu ihren Gunsten. Man erwartet mit Begierde die Maßnahmen der Regierung, nachdem sie die nöthigen In- formationen eingezogen haben wird.

Frankreich. Kreis Schreiben des Erzbischofs von Paris an die Priester und an alle Mitglieder der religiösen Ge- nossenschaften.

„Seit einiger Zeit haben wir ein heiliges Unterneh- men begonnen und arbeiten mit all' unsern Kräften daran. Wir hoffen auch, wenn es anders den Herrn gefällt, das- selbe zu gutem End zu führen. In einigen Tagen *) wird das Konzilium der Kirchenprovinz von Paris im Semina- rium St. Sulpice sich versammeln. So werden wir von ei- ner der heilsamsten Freiheiten der Kirche Gebrauch machen.

*) Das Konzilium ist d. 17 d. eröffnet worden.

Gott, welcher fortwährend über derselben wacht, scheint Alles so gefügt zu haben, daß dieses so wirksame Mittel den Uebeln, welche sie gegenwärtig bedrängen, und vielleicht noch mehr denjenigen, welche sie für die Zukunft bedrohen, entgegengesetzt werden könne. Wir wenden uns mit dem dringenden Ansuchen an alle unsere Priester und an alle heiligen Seelen, welche in der Zurückgezogenheit leben, und bitten sie in diesem wichtigen Augenblick, daß sie uns mit ihrem Gebete unterstützen. Obschon Wir nichts im Geheimen thun, so hielten wir es doch nicht für klug, das erste Mal unsere heilige Versammlung mit äußerem Gepränge zu beginnen. Wir haben daher bis jetzt nichts davon veröffentlicht. Aber diese Zurückhaltung soll uns nicht des Beistandes berauben, den die frommen Priester und die heiligen Seelen, die sich in unserer Diözese in so großer Anzahl befinden, uns leisten können. Wir bitten durch diese vertrauliche Mittheilung die Erftern, Gott das heil. Opfer darzubringen, damit kein Hinderniß unserm Konzilium hemmend entgegen trete oder das Gute, das Wir davon erwarten, lähme. Wir bitten die Zweiten, für den nämlichen Zweck ihre Kommunionen darzubringen. Die Priester sollen die frommen Gläubigen ansuchen, das Gleiche zu thun.

„Da Wir unser heiliges Unternehmen nächst Gott unter den Schutz Mariens gestellt haben, so verlangen Wir auch, daß sie demüthig angerufen werde, damit sie uns von ihrem göttlichen Sohne Jesus Christus alle Gnaden, deren Wir bedürfen, erlange.

„Gegeben zu St. Germain am Tage der Geburt Mariens, im Jahr 1849.

„Maria = Dominik = August,
Erzbischof von Paris.“

Abbate Rosmini.

Dieser Mann bildet seit einiger Zeit einen Gegenstand zu manchen Erörterungen. Wie bereits bekannt, war der Einfluß dieses Mannes auf den heil. Vater in Gaeta mit der Zeit ein ziemlich mächtiger geworden. Jedoch konnte scharfen Augen nicht entgehen, daß diese um Rosmini aufstrahlende Glorie nicht sowohl eine Anwartschaft des laudablen Verdienstes, sondern vielmehr ein Gefolge lebenswürdigen Eifers war für eine gute Sache. Scharfen Augen entging auch nicht, daß seine Theorien von Volksoberhoheit und Volksvertretung, in der Kirche nach und nach

traurige Folgen haben mußten. Nur zu bald stellte sich heraus, daß nach den Ideen Rosmini's, sowie einiger anderes vom Zeitgeiste angesteckten Geistlichen, auf diese Weise demokratische Gelüste auf den Boden der Kirche übergepflanzt würden. Daher war es natürlich, daß sein Stern erlöschen mußte, sobald die nächtlichen Strahlen vor die Sonne kamen. Daß jedoch Rosmini, der sich früher in anderer Beziehung manches Verdienst erworben, ins Gefängniß und dann zu geistlichen Exerzitien nach Monte Casino geschickt sei, wie Genueser Blätter neuesten Datums berichten, ist erlogen, denn er lebt auf freiem Fuße auf einem Landgute nicht fern von Rom. Es blieb noch übrig, seiner Autorität als Schriftsteller auf diesem Gebiet die gebührende Stelle anzuweisen. Das hat August Theiner eben in einem sehr bemerkenswerthen Buche folgenden Titels gethan: *Lettere storico-critiche intorno alle cinque piaghe della S. Chiesa del chiarissimo sacerdote D. Antonio de Rosmini-Serbati scritte in Allemanno dal P. Agostino Theiner, sacerdote dell' Oratorio e tradotte in Italiano dall' abate D. Ferdinando Mansi.* — *Lettera prima intorno alla elezione dei Vescovi mediante il clero ed il popolo.* In seinem berühmten gewordenen Buche über die fünf Wunden der Kirche will Rosmini bekanntlich dem Volke einen gar nicht unbedeutenden Antheil auf die Wahl der Bischöfe eingeräumt wissen, und glaubt dies begründen zu können durch den hier und da üblichen Wahlmodus der ersten christlichen Gemeinden vor Konstantin d. Gr. Theiner zeigt dagegen sehr schlagend, daß die laicale Theilnahme an diesem solennen Akt eine rein moralische war, wie wir dies aus den Briefen des heiligen Ignatius von Antiochien und den Schriften des heiligen Zyprian zur Genüge wissen: „*Ut plebe praesente vel detegantur malorum crimina, vel honorum merita praedicentur.*“ Durch den historisch-kanonischen Theil des Buches erlitt Rosmini eine gänzliche Niederlage, wie es gewöhnlich erfahrungsmäßig allen denen ergeht, die klüger sein wollen als die Kirche selbst; denn er muß daraus lernen, daß nach göttlichem und kanonischem Recht schon von Karl d. Gr. an die Kapitel der Kathedralen ohne Laien die Bischöfe zu wählen hatten. Das deutsche Manuskript des Theiner'schen Werkes soll in Deutschland gedruckt werden. (Katholik.)

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Laura

oder

die junge Ausgewanderte

Eine Erzählung aus der Schreckenszeit der französischen Revolution für die reifere christliche Jugend. — Neue Ausgabe. Preis broschirt 6 Bagen.

Diese Erzählung kann, was anziehende und gebildete Erzählungsweise und Darstellung, den moralischen Ton und Geist und die überraschenden miteinander auf das ungezwungenste verwebten Begebenheiten anbelangt, den besten Jugendschriften an die Seite gestellt werden.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angefündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.